

20. Juni 1958

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: AVAVG § 113 (a.F.); brit.Mil.Reg.VO Nr. 111

Leitsätze:

1. Für Erstattungsansprüche gegen den Arbeitgeber nach § 113 Abs. 2 AVAVG (a.F.) ist der Rechtsweg vor den Arbeitsgerichten gegeben.
2. Der Zessionsbereich des § 113 AVAVG in der Fassung der brit.Mil.Reg.VO Nr. 111 und der als Rechtsnorm aufzufassenden Ziffer 4 des Ersten Durchführungserlasses des Präsidenten des Zentralamtes für Arbeit vom 8. Oktober 1947 erfaßt nicht Kündigungsentschädigungen im Sinne der §§ 7, 8KSchG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 2 AZR 271/55

Urteil des BAG vom 20. Juni 1958

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 271/55

4 Sa 149/54 Düsseldorf

Urteilsformel zuge-
stellt am 20. Juni 1958

gez. Henkelmann,

Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 19. Juni 1958 durch
den Senatspräsidenten Dr.Müller, die Bundesrichter
Dr.Stumpf und Dr.Schröder sowie die Bundesarbeitsrichter
Dr.Jüttner und Bresch für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Ur-
teil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf,
4.Kammer, vom 15. April 1955 - 4 Sa 149/54 -
aufgehoben und die Berufung der Klägerin
gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Wesel
vom 7. Oktober 1954 - 1 Ca 544/54 - zurück-
gewiesen.

Die Kosten der Berufung und Revision trägt
die Klägerin.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Das Arbeitsamt K [REDACTED] hat dem bei der Beklagten bis zum 11. April 1953 beschäftigten und dann auf Grund einer Kündigung der Beklagten ausgeschiedenen Arbeiter N [REDACTED] für die Zeit vom 13. April 1953 bis zum 31. Mai 1953 insgesamt 367,78 DM an Arbeitslosenunterstützung, Krankenkassenbeiträgen und Sonderbeihilfen gewährt.

Die Beklagte schloß am 12. Mai 1953 in dem von N [REDACTED] gegen sie angestregten Kündigungsschutzrechtsstreit mit diesem vor dem Arbeitsgericht Wesel einen Prozeßvergleich folgenden Inhaltes:

"Die Beklagte zahlt an den Kläger den Betrag von DM 500,-- netto als Abfindungsentschädigung gemäß § 7 KSchG.

Die Parteien sind sich darüber einig, daß das Arbeitsverhältnis am 11. April 1953 erloschen ist.

Außergerichtliche Kosten werden gegeneinander aufgehoben."

Sie zahlte die Vergleichssumme an N [REDACTED] alsbald aus.

Bereits vor dem Termin vom 12. Mai 1953 hatte das Arbeitsamt K [REDACTED] der Beklagten auf dem üblichen Formular mitgeteilt, daß N [REDACTED] Arbeitslosenunterstützung beziehe. Dieses Formular lautet weiter noch wie folgt:

"Ansprüche des Unterstützungsempfängers aus dem Arbeitsverhältnis (z.B. auf Lohn, Abfindung oder Entschädigung usw.) gehen hiermit in Höhe der gewährten Unterstützung einschl. der dazugehörigen Krankenversicherungsbeiträge kraft Gesetzes auf das Arbeitsamt über, soweit sie für eine Zeit geschuldet werden, für die auch Unterstützung gezahlt wurde oder noch gezahlt wird (§ 113 Abs. 2 AVAVG). Sie dürfen, soweit die Forderung übergegangen ist, an den früheren Arbeitnehmer nicht mehr zahlen. Der frühere Arbeitnehmer darf über die Forderung, soweit sie übergegangen ist, nicht verfügen, insbesondere sie nicht einklagen oder durch Vergleich beeinträchtigen. In einem gerichtlichen Verfahren haben Sie das Recht, die Klageberechtigung in Höhe des von mir in Anspruch genommenen Betrages zu bestreiten, was zweckmässig durch Vorlage dieses Schreibens geschieht."

Die Klägerin hat von der Beklagten Zahlung der an Naß gewährten Beträge von 367,78 DM verlangt. Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag unter Bezugnahme auf verschiedene Erlasse des Präsidenten der Klägerin geltend gemacht, daß im Falle der Zahlung einer Abfindung im Sinne

des § 7 KSchG ein Erstattungsanspruch der Klägerin gemäß § 113 Abs. 2 AVAVG (a.F.) gegen sie nicht bestehe. Sie hat außerdem behauptet, von einem Übergang der Forderung ihres Arbeitnehmers auf die Klägerin habe sie keine Kenntnis gehabt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen mit der Begründung, eine gemäß § 7 KSchG gewährte Kündigungsschädigung gehe nicht gemäß § 113 Abs. 2 AVAVG (a.F.) auf die Klägerin über; außerdem hat es im Hinblick auf verschiedene Erlasse der Klägerin angenommen, die Beklagte habe von einem etwaigen gesetzlichen Forderungsübergang auf die Klägerin jedenfalls keine Kenntnis gehabt und daher an ihren Arbeitnehmer die Vergleichssumme mit befreiender Wirkung gezahlt.

Das Landesarbeitsgericht hat, unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils, der Klage entsprochen mit der Begründung, durch § 113 Abs. 2 AVAVG (a.F.) würden auch Kündigungsschädigungen i.S. von § 7 KSchG erfaßt, und von dem gesetzlichen Forderungsübergang habe die Beklagte auf Grund der ihr zugegangenen Anzeige der Klägerin auch Kenntnis erhalten.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Sie rügt, für die Klage seien die Sozialgerichte zuständig und durch § 113 Abs. 2 AVAVG (a.F.) würden Kündigungsschädigungen nicht erfaßt.

Entscheidungsgründe:

I. Die Zulässigkeit des Rechtsweges vor den Arbeitsgerichten für Erstattungsansprüche nach § 113 Abs. 2 AVAVG (a.F.)

1. Nach § 113 Abs. 2 Satz 3 AVAVG in den bis 1931 geltenden Fassungen vom 16. Juli 1927/16. Dezember 1927/12. Oktober 1929 - RGBI. I 1927, 187 [201], 337 [342], 1929, 153 [158] - entschieden über Erstattungsstreitigkeiten zwischen Reichsanstalt und Arbeitgeber unter Ausschluß des Rechtsweges der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes, gegen dessen Entscheidung gemäß § 188 AVAVG binnen zweier Wochen eine Beschwerde an den Verwaltungsausschuß



des Landesarbeitsamtes zulässig war, dessen Entscheidung endgültig war, da es gegen dessen Entscheidungen, von dem Be-
standungsrecht des § 194 AVAVG abgesehen, eine Be-
schwerde an den Vorstand der Reichsversicherungsanstalt
nur gab, wenn er in erster Instanz entschied (§ 190 AVAVG;
vgl. Stier-Somlo, AVAVG, 1. Aufl., 1928, § 113 Anm. 3 und
§ 188 Anm. 2; Stier-Somlo, AVAVG 2. Aufl., 1930, § 113 Anm. 3
und § 188 Anm. 2; Weigert-Berndt-Ehlert-Lehfeldt-Syrup,
AVAVG, 1927, § 113 Anm. IV und Vorbem. 2 vor § 187; Fischer-
Biensfeld-Blackholm-Dencker-Münch-Rieber-Weinbrenner, AVAVG,
1928, § 113 Anm. 10 S. 519; Jaeger-Neuburger-Adam, AVAVG,
1928, § 113 Anm. 20 S. 617; Spliedt-Broecker- AVAVG, 4. Aufl.,
1929, § 113 Anm. 6 S. 275/276; Schmeißer, AVAVG, Bd. 1, 1931,
§ 113 Anm. 8; Böhm-Eichelsbacher, AVAVG, 2. Aufl., 1930, § 113
Anm. 8).

Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte bestand damals
nur für Aufrechnungsstreitigkeiten im Sinne des damaligen
§ 113 Abs. 2 Satz 2 AVAVG zwischen Arbeitgeber und Arbeit-
nehmer (vgl. Jaeger-Neuburger-Adam, AVAVG, 1928, § 113 Anm. 20
S. 617; Spliedt-Broecker, AVAVG, 4. Aufl., 1929, § 113 Anm. 6,
S. 275, 276; Schmeißer, AVAVG, Bd. 1, 1931, § 113 Anm. 8).
Für sie hat das Reichsarbeitsgericht im Urteil vom 15. Dezem-
ber 1928 - RAG 490/28 - in ARS 8, 55 59/61 = Arb-Rechts-
Praxis, Monatsschrift des Allgemeinen Deutschen Gewerkschafts-
bundes, Nr. 3, S. 55 - angenommen, daß, soweit die Reichs-
anstalt gemäß § 113 Abs. 2, Satz 1 AVAVG vom Arbeitgeber
Erstattung verlangen könne, eine cessio legis vorliege,
die dem Arbeitnehmer die Aktivlegitimation für die kraft
Gesetzes an die Reichsanstalt zedierten Ansprüche nehme
(vgl. dazu ablehnend Nörpel, Arbeitsrechtspraxis, Monats-
schrift des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes,
Nr. 3 S. 55 und Spliedt-Broecker, AVAVG, 4. Aufl., 1929,
§ 113 Anm. 6 S. 276 Fußnote).

Das Verhältnis zwischen Reichsanstalt und Arbeits-
losen blieb insofern unberührt, als die Reichsanstalt
gegen den Arbeitslosen auch unter den Voraussetzungen
der §§ 177, 185 AVAVG vorgehen konnte (Fischer-Adam-
Berghofer-Grams-Hastler, AVAVG, 6. Aufl., Bd. I 1937,
§ 113 Bem. 47; RVA GrE Nr. 4184 vom 20. Februar 1931 -

IIIa Ar 359/30 - in RArbBl. 1931 IV 380 = Spruchpraxis, Entscheidungen der Spruchbehörden und Gerichte zum AVAVG, herausgegeben von Böhm, IV 1366; dazu auch RAG ARS 33, 264 [2697]).

2. Nach der durch die Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung von politischen Ausschreitungen vom 16. Oktober 1931 - RGBL. I S. 537 - Zweiter Teil, Art. 1, Ziff. 1, erfolgten Streichung von Satz 3 des § 113 Abs. 2 AVAVG ist in Praxis und Lehre in der Zeit zwischen 1931 - 1939 nie angezweifelt worden, daß für Ansprüche der Reichsanstalt gemäß § 113 Abs. 2 AVAVG (a.F.) gegen den Arbeitgeber die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gegeben sei.

a) Das Reichsarbeitsgericht, das sich nach 1931 in drei Fällen mit dem Bereich des § 113 AVAVG (a.F.) zu befassen hatte (RAG ARS 18, 126 ff.; 28, 202 ff.; 33, 264 ff.), hatte zwar nie den Fall zu entscheiden, daß die Reichsanstalt als Klägerin den Erstattungsanspruch des § 113 Abs. 2 AVAVG (a.F.) gegen einen Arbeitgeber geltend machte, sondern nur solche Fälle, in denen Arbeitnehmer gegen Arbeitgeber auf Lohnzahlung bzw. Abkehrentschädigung mit der Begründung klagten, der vom Arbeitgeber gemäß § 113 Abs. 2 AVAVG (a.F.) an das Arbeitsamt abgeführte und dem Arbeitnehmer gegenüber zur Aufrechnung gestellte Lohnanteil habe der Reichsanstalt nicht zugestanden. In RAG ARS 18, 126 ff. hat das Reichsarbeitsgericht ausgesprochen, die Lohnforderung des gegen den Arbeitgeber klagenden Arbeitnehmers sei gemäß § 113 Abs. 2 AVAVG (a.F.) entgegen der Ansicht des Klägers im Wege der cessio legis auch insoweit auf die Reichsanstalt übergegangen, als sie unpfändbar war; in RAG ARS 28, 202 ff. hat das RAG auf eine Zahlungsklage des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber aus dem Gesichtspunkt der Abkehrentschädigung ausgesprochen, in Höhe des Rückforderungsanspruchs der Reichsanstalt gehe gemäß § 113 Abs. 2 AVAVG (a.F.) der Anspruch des Beschäftigten gegen den Unternehmer auf Abkehrentschädigung auf die Reichsanstalt über; in RAG ARS 33, 264 ff. handelte es sich ebenfalls um die Lohnzahlungsklage eines Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber, der sich dagegen wehrte,



daß der Arbeitgeber unter Berufung auf § 113 Abs. 2 AVAVG (a.F.) bestimmte Lohnzahlungsteile nicht an den Kläger erbracht hatte. Aber aus den Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts (RAG vom 15.12.1928 - RAG 490/28 - RAG 3,55 ff. = ARS 5, 55 [60]; RAG vom 29.11.1929 - 245/30 - zitiert in ARS 33, 268; RAG vom 1.3.1933 - RAG 530/32 - in ARS 18, 126 [127]; RAG vom 11.11.1936 - RAG 150/30 - ARS 28, 202 [206]; RAG vom 25.5.1938 - RAG 289/37 - in ARS 33, 264 ff. [268]) geht hervor, daß es hinsichtlich des Erstattungsanspruchs der Reichsanstalt an den Arbeitgeber gemäß § 113 Abs. 2 AVAVG (a.F.) eine cessio legis annimmt. Daraus muß gefolgert werden, daß es auch angenommen hat, nach erfolgter gesetzlicher Zession seien für die Geltendmachung des zedierten Anspruchs durch die Reichsanstalt gegen den Arbeitgeber die Arbeitsgerichte zuständig (§ 2 Abs. 2 ArbGG 1926). Dem entspricht es, daß damals, soweit ersichtlich, auch nur noch darüber gestritten worden ist, ob der Arbeitnehmer auch nach der kraft Gesetzes gemäß § 113 Abs. 2 AVAVG (a.F.) erfolgten Zession an die Reichsanstalt befugt bleibe, gegen den Arbeitgeber auf Leistung an die Reichsanstalt zu klagen (vgl. bejahend: Hirschfeld, ArbG 1931, Sp. 426; Pracht, Berliner Anwaltsblatt 1931, Sp.145; verneinend: Dersch ARS 18, 128).

b) Auch die Rechtslehre hat damals die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für die Rechtsverfolgung der Ansprüche der Reichsanstalt aus § 113 Abs. 2 AVAVG (a.F.) gegen den Arbeitgeber nicht in Zweifel gezogen und hat die Streichung von Satz 3 des § 113 Abs. 2 AVAVG dahin gedeutet, diese sei gerade deshalb geschehen, um für Erstattungsstreitigkeiten zwischen Reichsanstalt und Arbeitgeber die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte zu begründen (vgl. Fischer-Adam-Berghofer-Grams-Hastler, AVAVG, 6.Aufl., 1937 Bd.1, § 113 Anm. 6c und 45-47, unter Hinweis auf die entsprechende dienstinterne Anweisung des Präsidenten der Reichsanstalt Nr. 95/31 vom 9. Oktober 1931).

3. a) Erst nach 1945 ist die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts für Erstattungsansprüche der Reichsanstalt gegen den Arbeitgeber verschiedentlich in Zweifel gezogen worden

(so namentlich Hastler, AA 1956, S.126 ff., 152 ff. mit weiteren Nachweisen; LAG Bayern vom 16.1.1953 - AB1.Bayer. ArbMin. 1953 S. C 17; LAG Bayern vom 27.4.1955 - AB1. Bayer.ArbMin. 1956, S. C 56 ff.). Diese Ansichten gehen davon aus, der Erstattungsanspruch der Bundesanstalt gegen den Arbeitgeber nach § 113 Abs. 2 AVAVG (a.F.) beruhe nicht auf einer cessio legis, sondern sei ein selbständiger Erstattungsanspruch eigener Art. Eben weil er aber nicht auf einer Legalzession beruhe, sei er öffentlich-rechtlicher Natur, und deshalb seien für seine Geltendmachung die Sozialgerichte zuständig.

b) Die Mehrheit der Ansichten in Rechtsprechung und Schrifttum hat jedoch unter Berufung auf die Ansicht des Reichsarbeitsgerichts (ARS 5, 55; vom 29.11.1929 - 245/30 - zitiert in ARS 33, 268; ARS 18, 126; ARS 28, 202; ARS 33, 264) - und die damit übereinstimmende Ansicht des Reichsversicherungsamtes (Entscheidung vom 20.2.1931 - RArbBlatt 1931 S.IV 380 ff.) - im Falle des § 113 Abs. 2 AVAVG (a.F.) nach wie vor eine cessio legis gesehen und daraus die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für Klagen der Anstalt gegen den Arbeitgeber gemäß § 2 Abs. 4 ArbGG 1953 hergeleitet (vgl. Rewolle, RdA 1952, S.422; LAG Stuttgart vom 18.2.1953 - II Sa 235/52 -, RdA 1953, 240 Nr. 72; ArbG Göttingen, 28.10.1952 - Ca 936/52 - RdA 1953, 40 Nr. 14 = AP 1953 Nr. 252 mit Anm. von Andrée; Bulla in AP Nr. 3 zu § 7 KSchG; Schieckel, AVAVG, 1949, § 113 Anm. 5; LSG Darmstadt vom 2.3.1955 in SGB 1955 S.386 mit Anm. von Wulff; ArbG Darmstadt vom 23.8.1955 in Breithaupt 1956 S.287; Knobloch, Die Legalzession des § 113 AVAVG, in AA 1954 S. 331 ff.).

4. Die Wortfassung des früheren § 113 Abs. 2 AVAVG (a.F.) könnte aus heutiger Sicht in der Tat Anlaß geben, an selbständige und nicht erst im Wege der cessio legis begründete Erstattungsansprüche mit einem öffentlich-rechtlichen Charakter zu denken und daher heute die Zuständigkeit der Sozialgerichte in Betracht zu ziehen. Entscheidend ist das jedoch nicht. Daraus, daß § 96 Abs. 2 Satz 2, Satz 3 AVAVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1957 - BGBl. I 321 -, der dem

früheren § 113 Abs. 2 AVAVG entspricht, nimmt sogar



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

auch ausdrücklich von einem Übergang der Forderung des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf die Bundesanstalt spricht, woraus gemäß § 2 Abs. 4 ArbGG 1953 notwendig auch die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für derartige kraft Gesetzes an die Bundesanstalt übergegangene Ansprüche gegen den Arbeitgeber folgt, ergibt sich schon die Berechtigung des Festhaltens an der bisherigen, weit überwiegend vertretenen Interpretation von § 113 Abs. 2 AVAVG (a.F.), wenn man nicht zu dem geradezu sinnwidrigen Ergebnis kommen will, daß für kurze Zeit hierfür die Zuständigkeit der Sozialgerichte gegeben gewesen wäre.

Demnach ist für den von der Klägerin verfolgten Anspruch der Rechtsweg vor den Arbeitsgerichten zu bejahen.

II. Die Einbeziehung der Kündigungsentschädigungen im Sinn der §§ 7, 8 KSchG in den Wirkungsbereich des § 113 Abs. 2 AVAVG

1. Nach 1945 bis zum Inkrafttreten des AVAVG 1956 ist überwiegend die Ansicht vertreten worden, auch Kündigungsabfindungen würden von § 113 Abs. 2 AVAVG (a.F.) erfaßt. Die Stimmen, die sich hierzu in diesem Sinne geäußert haben, sind in der Entscheidung des Bundessozialgerichts, 7.Senat vom 12. Juli 1955 - 7 R Ar 36/57 - BSG 1, 134 [142 ff.] = AP Nr. 3 zu § 7 KSchG ebenso wie die Gegenstimmen (aaO S.143) fast erschöpfend zusammengestellt, worauf hiermit verwiesen werden kann (vgl. auch das Nachschlagewerk "Sozialrecht, Rechtsprechung und Schrifttum", herausgegeben von den Richtern des BSG, zu § 113 AVAVG (a.F.) sowie bei Krebs, AVAVG 1957, § 96 vor "Übersicht"). Das Bundessozialgericht hat sich in sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten i.S. des § 113 Abs. 1 AVAVG (a.F.) in der bereits genannten Entscheidung vom 12. Juli 1955 - 7 RAr 36/57 - BSG 1, 134 [142 ff.] = AP Nr. 3 zu § 7 KSchG und in zwei weiteren Entscheidungen vom 12. Juli 1955 - 7 RAr 12/55 - BSG 1, 144 ff. - und vom 27. Januar 1956 - 7 RAr 81/56 - BSG 2, 164 ff. = AP Nr. 4 zu § 7 KSchG unter ausführlicher Auseinandersetzung mit gegenteiligen Ansichten ebenfalls auf den Standpunkt gestellt, Kündigungsentschädigungen würden durch § 113 Abs. 2 AVAVG (a.F.) erfaßt.

faßt BSG 1, 144 ff. = AP Nr.



schiedene Fall betraf den damaligen Gesetzeszustand im Lande Hessen, der in BSG 2, 164 ff. = AP Nr. 4 zu § 7 KSchG entschiedene Fall den des Landes Rheinland-Pfalz; der in BSG 1, 144 ff. entschiedene Fall betraf dagegen den Bereich der ehemaligen britischen Zone.

2. Jedenfalls für den vorliegenden Rechtsstreit ist eine Einbeziehung von Kündigungsentschädigungen in den Wirkungsbereich von § 113 Abs. 2 AVAVG (a.F.) entgegen der Ansicht des Bundessozialgerichts aber abzulehnen.

a) § 113 AVAVG in der Fassung vom 16. Juli 1927 - RGBl. I 187 2017- lautete ursprünglich wie folgt:

1. "Keine Arbeitslosenunterstützung erhält der Arbeitslose
 1. für die Zeit, für die er noch Arbeitsentgelt bezieht,
 2. für die Zeit, in der er aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden ist, um in seinem eigenen Betrieb oder in einem fremden ohne Entschädigung tätig zu sein,
 3. wenn er anlässlich des Ausscheidens aus seiner früheren Beschäftigung eine Abfindung oder Entschädigung erhalten hat, solange aus der Abfindung oder Entschädigung für jeden dem Ausscheiden aus der Beschäftigung folgenden Tag der Arbeitslosigkeit ein Betrag in Höhe des Arbeitsentgeltes aufgewendet werden kann, das der Arbeitslose für die in seiner Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden beziehen würde, wenn er aus der Arbeitsstelle nicht ausgeschieden wäre,
 4. solange auf Grund des § 59 Seemannsordnung oder des § 553 des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Seemannsordnung und des Handelsgesetzbuches, vom 12. Mai 1904 (RGBl. S. 67), die Kosten seiner Verpflegung vom Reeder getragen werden.
2. Werden einem Arbeitslosen Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis (Arbeitsentgelt, Abfindung, Entschädigung) geschuldet und wird ihm entgegen Abs. 1 bereits Unterstützung gewährt, so hat der Arbeitgeber die Unterstützungsbeiträge, die zu Unrecht gewährt sind, der Reichsanstalt zu erstatten; er hat sie an das Arbeitsamt abzuführen, das sie ausgezahlt hat. Er kann sie dafür dem Arbeitnehmer gegenüber aufrechnen. Streitigkeiten über die Erstattung entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges der Verwaltungsausschuß des Arbeitsamtes.
3. Der Beginn der Wartezeit (§ 110) wird um die Zeit hinausgeschoben, für die dem Arbeitslosen keine Arbeitslosenunterstützung zusteht.
4. Ersatz für besondere Leistungen und Aufwendungen gilt nicht als Abfindung oder Entschädigung im Sinne dieser Vorschriften, dergleichen Entschädi-



- 10 -

gungen aus § 87 Abs. 1 des Betriebsrätegesetzes und § 74 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juni 1914 - RGBl. S.209 - II.

In der Folge ist an dieser Fassung des § 113 AVAVG 1927 der Abs. 1 Ziffer 4 durch Art. 4 Nr. 6 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Seeleute vom 16. Dezember 1927 - RGBl. I S.337 342- geändert worden dahin, so daß dieser lautete:

"solange ihm auf Grund des § 59 der Seemannsordnung oder des § 553 HGB Krankenfürsorge vom Reeder gewährt wird."

Durch Art. 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 12. Oktober 1929 - RGBl. I S.153 158- zur Änderung des AVAVG 1927 ist ferner die Ziffer 2 in Abs. 1 des § 113 AVAVG gestrichen worden.

Mit diesen Maßgaben hat § 113 AVAVG auch nach der Bekanntmachung der neuen Fassung des AVAVG vom 12. Oktober 1929 - RGBl. I S.162 179- seine bisherige Fassung beibehalten, wobei versehentlich in der Neubekanntmachung vom 12. Oktober 1929 unterblieben ist, in Abs. 3 "§ 110" in "§110a" zu ändern.

Durch die zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 - RGBl. I S.279 295 - Dritter Teil, Kapitel I, Artikel 1, Ziffer 19 wurde der Abs. 4 von § 113 AVAVG gestrichen. Durch § 9 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitslosenhilfe vom 5. September 1939 - RGBl. I S.1674 1675 ist dann § 113 AVAVG völlig aufgehoben worden.

b) Nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 galt für die ehemals britische Zone und damit für den vorliegend zu entscheidenden Rechtsstreit § 113 AVAVG (a.F.) in der Fassung, wie er durch den Anhang A der Verordnung Nr. 111 der britischen Militärregierung am 6. Oktober 1947 (Art. VI Ziffer 6 der brit. Mil.Reg.VO Nr. 111 = Amtsblatt der Mil.Reg. Deutschland - Britisches Kontrollgebiet - 1947 - S.614 = ArbBlatt für die brit.Zone 1947 Nr. 11 S.382 ff.) wieder in Kraft gesetzt worden ist.

Die brit.Mil.Reg.VO Nr. 111 bestimmte in Art. 1 Ziffer 1 unter der Überschrift "Gesetzesänderung" folgendes:

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

"Das Gesetz über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I, S. 187) in seiner derzeitigen Fassung wird, wie aus Anhang A ersichtlich, geändert".

In Artikel III Ziffer 3 war unter der Überschrift "Amtlicher Text" folgendes bestimmt:

"Die deutschen Texte der Anhänge A und B gelten als amtliche Texte. Die Bestimmungen der Verordnung Nr. 3 und des Artikels II, 5 des Gesetzes Nr. 4 der Militärregierung finden auf diese Texte keine Anwendung".

Unter IV Ziffer 4 der Verordnung ist unter der Überschrift: "Entgegenstehende Bestimmungen" bestimmt:

"Die Bestimmungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 und alle Bestimmungen über Kurzarbeiterunterstützung die mit dieser Verordnung oder ihren Anhängen in Widerspruch stehen, werden hiermit aufgehoben".

Unter Artikel V Ziffer 5 ist unter der Überschrift "Ausführungsbestimmungen" bestimmt:

"Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlässt die Militärregierung".

Nach Anhang A der genannten brit. Mil. Reg. VO Nr. 111 lautet § 113 AVAVG wie folgt:

"§ 113

1. Keine Arbeitslosenunterstützung erhält der Arbeitslose
 1. für die Zeit, für die er noch Arbeitsentgelt erhält;
 2. wenn er anlässlich des Ausscheidens aus seiner früheren Beschäftigung eine Abfindung oder Entschädigung erhalten hat, solange aus der Abfindung oder Entschädigung für jeden dem Ausscheiden aus der Beschäftigung folgenden Tag der Arbeitslosigkeit ein Betrag in Höhe des Arbeitsentgeltes aufgewendet werden kann, das der Arbeitslose für die in seiner Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden beziehen würde, wenn er aus seiner Arbeitsstelle nicht ausgeschieden wäre;
 3. solange ihm auf Grund des § 59 Seemannsordnung oder des § 553 HGB Krankenfürsorge vom Reeder gewährt wird.
2. Werden einem Arbeitslosen Bezüge aus dem Arbeitsverhältnis (Arbeitsentgelt, Abfindung, Entschädigung) geschuldet und werden ihm entgegen Abs. 1 bereits Leistungen gewährt, so hat der Arbeitgeber die Leistungsbeträge, die zu Unrecht gewährt sind, dem Arbeitsamt zu erstatten. Er hat sie an das Arbeitsamt abzuführen, das sie ausgezahlt hat. Er kann sie dafür dem Arbeitnehmer



Der "Erste Durchführungserlaß des Präsidenten des Zentralamtes für Arbeit" vom 8. Oktober 1947 - ArbBl. brit.Z. 1947 S.390 - zur brit.Mil.Reg.VO Nr. 111 besagt folgendes:

"Auf Grund des Artikels V der Verordnung Nr. 111 der Militärregierung bestimmte ich mit Ermächtigung der Militärregierung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Anh. A):

1. - 3.

4. zu § 113:

Abfindungen und Entschädigungen im Sinne des § 113 Abs. 1 Nr. 2 schließen den Bezug von Arbeitslosenunterstützung nur insoweit aus, als sie zum Ausgleich für entgangenes Arbeitsentgelt gewährt werden.

5. Die Durchführungsbestimmungen treten am 6. Oktober 1947 in Kraft".

c) Wenn auch die br.Mil.Reg.VO Nr. 111 den früheren § 113 AVAVG ohne dessen ursprünglichen Abs. 4 zunächst in Kraft setzte und deswegen so zu verstehen sein konnte, daß der Gesetzeszustand eingeführt wurde, wie er seit der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931 bestand, wonach Kündigungsschutzentschädigungen durch § 113 Abs. 2 AVAVG erfaßt wurden, so kommt doch der Nr. 4 des Ersten Durchführungserlasses des Präsident^{en} des Zentralamtes für Arbeit in der britischen Zone vom 8. Oktober 1947 - ArbBlatt S.390 - eine andere Bedeutung zu, als vom Bundessozialgericht in BSG 1, 144 148, 149 angenommen worden ist. Das Bundessozialgericht nimmt an, dieser Durchführungserlaß habe die mit br.Mil.Reg.VO Nr. 111 geschaffene Fassung des § 113 AVAVG weder abändern noch in Richtung auf den früheren § 113 Abs. 4 AVAVG authentisch interpretieren können. Es geht davon aus, bei diesem Durchführungserlaß handele es sich um einen Erlaß im verwaltungsrechtlichen Sinne, um eine Dienstanweisung an nachgeordnete Dienststellen. Es nimmt an, die Rechtslage sei insoweit ähnlich wie bei der bayerischen VO Nr. 146 vom 16. Januar 1948 - GVBl. S.23 - und der württembergisch-badischen VO Nr. 1023 vom 8. September 1948 - RGBl. S.146 -, die ähnliche Formulierungen wie Nr. 4 des Ersten Durchführungserlasses des Zentralamtes für Arbeit vom 8. Oktober 1947 aufwiesen, von denen aber feststehe, daß sie schon aus ver-

fassungsrechtlichen Gründen keine Abänderung des § 113 AVAVG (a.F.) hätten vornehmen können (vgl. BSG I, 149). Auch wenn die Besatzungsmacht dem Ersten Durchführungserlaß vom 8. Oktober 1947 zugestimmt habe, so gelte für ihn doch das gleiche Recht wie für andere deutsche Behördenakte. Wie sich aus den Eingangsworten des Ersten Durchführungserlasses ("mit Ermächtigung der Militärregierung") ergebe, hätten entsprechende Weisungen weder im Sinne von general licenses oder von general orders noch für den Einzelfall vorgelegen und es sei somit auch kein sogenannter "verdeckter Besatzungsakt" gegeben.

Dieser Begründung vermag sich der Senat jedoch nicht anzuschließen.

Es ist heute nicht mehr aufzuklären, welche Ermächtigungen der Militärregierung im einzelnen den Durchführungserlaß vom 8. Oktober 1947 gedeckt haben. Der Umstand, daß er unter ausdrücklicher Berufung auf Artikel V br.Mil.Reg.VO Nr. 111 ergangen ist, also einer Vorschrift, die Ausführungsbestimmungen und damit Rechtsbestimmungen der Militärregierung zur br.Mil.Reg.VO Nr. 111 vorsieht, und dazu noch ausdrücklich mitteilt, daß er "mit Ermächtigung der Militärregierung" erlassen ist, hat ein größeres Gewicht als die nachträgliche formale Überlegung aus heutiger Sicht, ein solcher Durchführungserlaß habe die mit Anhang A zur br.Mil.Reg.VO Nr. 111 bekanntgemachte Fassung des § 113 AVAVG nicht authentisch interpretieren können. Die Militärregierung war damals Inhaber umfangreicher Hoheitsgewalt; sie konnte ihre Befugnisse auf ihr geeignet erscheinende deutsche Dienststellen auch ohne besondere Ermächtigung delegieren, und der Durchführungserlaß vom 8. Oktober 1947 nimmt - unter den Augen der Militärregierung - eine solche Delegation ausdrücklich für sich in Anspruch. Nimmt man hinzu, daß der Durchführungserlaß nur zwei Tage später als die br.Mil.Reg.VO Nr. 111 ergangen und mit dieser sogar gleichzeitig veröffentlicht wurde, daraufhin auch praktisch angewendet und seine Anwendung von der Militärregierung geduldet wurde, und daß in jenen Zeiten die Militärregierung weniger nach verfassungsrechtlichen Überlegungen über den

Vorrang einer Rechtsverordnung vor einer Besatzungs-



Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

erlaß gehandelt hat, sondern nach praktischen Aufbaunotwendigkeiten und Aufbaugesichtspunkten verfahren ist, so ist das ein hinreichender Anlaß für die Annahme, daß § 113 AVAVG mit dem vom Durchführungserlaß vom 8. Oktober 1947 interpretierten Inhalt Recht sein sollte und rechtens war. Damit stimmt schließlich überein, daß auch Artikel X § 10 Ziffer 25 des Bundesgesetzes vom 23. November 1956 - RGBl. I, 1018 [1054, 1055] - den Durchführungserlaß als materielles Recht behandelt und ausdrücklich aufgehoben hat, was nicht zu verstehen wäre, wenn der Durchführungserlaß vom 8. Oktober 1947 nur ein Erlaß im verwaltungsrechtlichen Sinne, eine Anweisung an nachgeordnete Dienststellen oder eine Meinungsbekanntgabe an die Öffentlichkeit gewesen wäre.

3. Ist somit § 113 AVAVG für den hier in Betracht kommenden Zeitraum und gebietlichen Geltungsbereich der britischen Zone im Sinne von Nr. 4 des Ersten Durchführungserlasses vom 8. Oktober 1947 zu verstehen, so bleibt nur noch zu erörtern, ob Kündigungsentschädigungen in dem durch Nr. 4 des Durchführungserlasses geklärten Sinne des § 113 Abs. 1 Ziffer 2 AVAVG "zum Ausgleich für entgangenes Arbeitsentgelt gewährt werden". Auch das ist zu verneinen. Das Wesen der Kündigungsentschädigung besteht in einem Ausgleich für den "Verlust des sozialen Besitzstandes". Sie ist weder Arbeitsentgelt noch Schadenersatz, sondern Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes als solchen und damit ein Faktor, der ungerechtfertigten Auflösungen eines Arbeitsverhältnisses entgegenwirken soll (vgl. Hueck, KSchG, 3. Aufl., 1955, § 8 Anm. 7; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch, 6. Aufl., Bd. I, 1958, § 64 IX 6 S. 604, 605; Herschel-Steinmann, KSchG, 3. Aufl., 1955, § 8 Anm. 1). Dieses kennzeichnende Merkmal der Kündigungsentschädigung hat der Gesetzgeber in der Zeit zwischen 1927 bis 1931 für so wesentlich angesehen, daß er die Kündigungsentschädigung nicht in den Zessionsbereich des § 113 Abs. 2 AVAVG (a.F.) einbezog. Wenn von diesem sozialen Besitzstandsschutz in den Notjahren ab 1931 Abstand genommen wurde und Nr. 4 des Ersten Durchführungserlasses vom 8. Oktober 1947 dann den Geltungsbereich des § 113 Abs. 1 Nr. 2 und damit auch den Zessionsbereich des § 113



Abs. 2 AVAVG dahin einschränkte, daß Abfindungen "nur insoweit" gemeint seien, als sie zum Ausgleich für entgangenes Arbeitsentgelt gewährt wurden, so kann, obwohl es damals kaum Kündigungsentschädigungen im heutigen Sinne gegeben haben dürfte, mit Arbeitsentgelt nur das Synallagma für die geleistete und angebotene Arbeit gemeint gewesen sein und ist § 113 AVAVG, wenn auch nicht wörtlich, so doch erkennbar, auf den Sinngehalt beschränkt, den er im Jahre 1927 durch seinen damaligen Abs. 4 hatte und heute gemäß § 96 Abs. 1 Ziffer 2, Halbsatz 2 AVAVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1957 - BGBl. I, 321 - wieder ganz eindeutig hat. Soweit Bulla in Anm. zu AP Nr. 3 zu § 7 KSchG anläßlich der Besprechung des den gegenteiligen Standpunkt einnehmenden und bereits erwähnten Urteils des Bundessozialgerichts vom 12. Juli 1955 - 7 RAr 36/54 - zu bedenken gibt, es wäre mißlich, wenn das Bundesarbeitsgericht den Wirkungsbereich des § 113 AVAVG (a.F.) hinsichtlich der Kündigungsentschädigungen anders beurteilen würde als das Bundessozialgericht, so kann auch diese von Rechtssicherheitsgedanken getragene Erwägung den Senat nicht überzeugen. Die Herausnahme der Kündigungsentschädigungen aus dem Zessionsbereich des § 113 AVAVG (a.F.) durch § 113 Abs. 4 AVAVG 1927 war ein sozialer Fortschritt, dessen Aufrechterhalten lediglich an den Notzeiten nach 1931 scheiterte und dessen Wiedereinführung dann bis 1945 deshalb nicht geschah, weil § 9 der Verordnung über die Arbeitslosenhilfe vom 5. September 1939 - RGBL. I 1674 ~~1675~~ den § 113 AVAVG überhaupt aufhob. Zu diesem sozialfortschrittlichen Zustand ist die Rechtsentwicklung mit dem 1. Durchführungserlaß vom 8. Oktober 1947 und erst recht mit § 96 Abs. 1 Ziffer 2 AVAVG 1956 zurückgekehrt. Demgegenüber überzeugt es wenig, wenn das Bundessozialgericht (vgl. BSG 1, 137, 138) unter Berufung auf die Vorgeschichte zum § 113 AVAVG 1927 ausführt, ursprünglich, also vor 1927, sei nicht beabsichtigt gewesen, Kündigungsentschädigungen aus dem Zessionsbereich des § 113 AVAVG auszunehmen. Nach Ansicht des Senates mußte das Bundessozialgericht bei seinen Erwägungen über die Bedeutung des Durchführungserlasses vom 8. Oktober



- 16 -

1947 von dem Zustand ausgehen, der 1927 mit Inkrafttreten des - die Kontroversen der Vorgeschichte gegenstandslos machenden - § 113 AVAVG geschaffen wurde. Der Senat vermag schließlich auch nicht einzusehen, wieso es mißlich sein könnte, wenn im Ergebnis die Klägerin an dem festgehalten wird, was sie unter der Geltung des Durchführungserlasses in der britischen Zone selbst für rechtens halten mußte.

4. Da somit nach dem Vorausgeführten die Kündigungsschädigung nicht in den Zessionsbereich des § 113 AVAVG (a.F.) fällt, kann die Klägerin von der Beklagten auch nicht Zahlung der Kündigungsschädigung verlangen, die diese mit ihrem Arbeitnehmer vereinbart hatte. Daher muß das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und das im Ergebnis richtige Urteil des Arbeitsgerichts durch Zurückweisung der dagegen erhobenen Berufung der Klägerin wiederhergestellt werden.

gez. Dr. Müller
zugleich für den in Urlaub befindlichen Bundesrichter Dr. Schröder

Dr. Stumpf

Dr. Hans Jüttner

Paul Bresch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)